

## **POSITIONSPAPIER der Energieintensiven Industrien in Deutschland zur Neuregelung des Energiesteuer-Spitzenausgleichs**

**(Juni 2021)**

### **1. Allgemein**

Die zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft geschlossene Vereinbarung über die Gewährung des Spitzenausgleichs für die Erstattung von Energie- und Stromsteuer endete mit dem Bezugsjahr 2020. Der sogenannte Spitzenausgleich umfasst Energiesteuerentlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Entlastungsvolumen von 1,7 Mrd. Euro für rund 9400 Unternehmen.

Der Stromsteuersatz in Deutschland beträgt aktuell 20,50 Euro pro MWh. Damit liegt er deutlich höher als der nach der Energiesteuerrichtlinie festgelegte Mindeststeuersatz, der für die betriebliche Verwendung lediglich 0,5 Euro pro MWh beträgt. Aktuell hat Deutschland im europäischen Vergleich mit die höchsten Industriestrompreise.

Für die EID-Branchen ist Strom ein essenzielles Produktionsmittel, dessen Bedeutung im Rahmen der anstehenden Transformation zur Klimaneutralität sogar noch deutlich zunehmen wird. Gleichzeitig stehen energieintensive Unternehmen mit ihren Produkten in einem internationalen Wettbewerb. Anders als die lokalen Stromproduzenten, die nicht im internationalen Wettbewerb stehen, können sie steigende Stromkosten nicht an ihre Kunden weitergeben. Daher müssen Strompreise am Standort Deutschland auch international wettbewerbsfähig bleiben. Der Spitzenausgleich trägt dazu wesentlich bei. Damit ist er ein essentieller Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

Die aktuelle Regelung des Spitzenausgleichs sieht eine Entlastung vor, deren Datenbasis zwei Jahre vor dem Auszahlungsjahr liegen: Für die Auszahlung des Spitzenausgleichs in 2021 gilt das Bezugsjahr 2019. Da 2020 das letzte Bezugsjahr der aktuellen Vereinbarung ist, endet der Spitzenausgleich derzeit mit einer letzten Auszahlung in 2022.

Das BMF hat Anfang 2021 ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben, um eine langfristige Anschlussregelung ab 2023 zu erarbeiten.

Aus Sicht der EID kommt diese Ausschreibung jedoch zu spät. Zudem sollte, wie bei der aktuellen Vereinbarung, auch eine künftige Vereinbarung zum Energiesteuer-Spitzenausgleich mit den betroffenen Branchen gemeinsam erarbeitet werden. Im Folgenden führen wir zum einen aus, warum eine zweijährige Verlängerung des heute bestehenden Spitzenausgleichs notwendig ist. Zum anderen schildern wir unsere Anforderungen an eine langfristige Neuregelung ab 2025.

## **2. Zweijährige Verlängerung des Energiesteuer-Spitzenausgleichs für Planungssicherheit notwendig**

Das genannte Forschungsvorhaben des BMF läuft bis Ende 2021. Danach bliebe nur noch ein Jahr, um eine gesetzliche Regelung zu finden und im parlamentarischen Prozess zu verabschieden. Aus Sicht der EID ist diese Zeitspanne zu knapp, um die erfahrungsgemäß komplexe Regelung so weit vor Ablauf des Jahres zu finalisieren, dass für die Unternehmen noch ausreichend Zeit zur Umsetzung bleibt. Außerdem besteht bei einer kurz vor knapp gefundenen Regelung keine Planungssicherheit für Unternehmen, auch nicht für Investitionen in Klimaschutz. Wird im worst case keine neue Vereinbarung gefunden, drohte energie- und stromintensiven Unternehmen eine zusätzliche Belastung in Höhe von 1,7 Mrd. Euro. Insbesondere in der aktuellen Situation bekommt eine verlässliche Planungssicherheit eine sehr wichtige Bedeutung.

Gleichzeitig wird die EU-Energiesteuerrichtlinie, die den Rahmen für Entlastungen im deutschen Energiesteuerrecht – auch für den Spitzenausgleich – setzt, derzeit novelliert. Erfahrungsgemäß dauern die Verhandlungen dazu aufgrund des gebotenen Einstimmigkeitsprinzips im Rat bei Steuerfragen sehr lang. Im Zweifel wird 2022 national eine neue Regelung zum Spitzenausgleich eingeführt, die dann wieder reformiert werden muss, weil die EU-Energiesteuerrichtlinie neue Vorgaben macht.

Um ausreichend Zeit zur Findung einer neuen Vereinbarung einzuräumen, muss die aktuelle Vereinbarung zum Spitzenausgleich daher kurzfristig verlängert werden.

## **3. Andere Möglichkeiten zur Steuersenkung der EU-Energiesteuerrichtlinie nutzen**

Aus Sicht der EID ist der Spitzenausgleich im Grundsatz ein funktionierendes Instrument. Gleichzeitig bietet die EU-Energiesteuerrichtlinie noch andere Möglichkeiten, auf nationaler Ebene die Energiesteuern für das Produzierende Gewerbe zu senken. Dazu gehört die Absenkung des Regelsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass sie nicht beihilferechtlich von der EU-Kommission genehmigt werden müsste und vergleichsweise einfach umzusetzen wäre. Dies wäre administrativ einfach zu handhaben und würde komplizierte Regelungen zur Senkung der Steuer obsolet machen.

#### **4. Anforderungen der EID-Branchen an einen neuen Spitzenausgleich**

Die EID-Verbände haben sich mit der Ausschreibung für das Forschungsvorhaben beschäftigt und möchten diese im Folgenden in einigen Punkten kommentieren, um ihre Anforderungen an eine künftige Regelung des Spitzenausgleichs zu verdeutlichen.

Grundsätzlich sieht das Forschungsvorhaben, wie heute schon, ein dreistufiges Verfahren bei der Kompensation der Energiesteuer vor:

- Alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (WZ 2008) sollten bei Nachweis eines Energiemanagementsystems als erste Stufe eine allgemeine Entlastung erhalten.
- Bestimmte Branchen sollen zusätzlich den Spitzenausgleich erhalten.
- Bestimmte Prozesse und Verfahren sollen weiterhin vollständig entlastet werden.

Sollte ein künftiger Spitzenausgleich, entsprechend der heutigen Regelung, im Rahmen des Art. 17 Buchst. b) RL 2003/96/EG geregelt werden, begrüßen die EID diesen Ansatz im Grundsatz.

#### **Berechtigtenkreis**

In der Forschungsausschreibung zählt das BMF die Anwendung der BesAR-Kriterien nach Anlage 4 EEG auf den Berechtigtenkreis des Spitzenausgleichs auf. Aus Sicht der EID gibt es jedoch grundsätzliche Probleme mit der Liste der Anlage 4 sowie den Kriterien des BesAR, insbesondere hinsichtlich fehlender NACE-Codes.

Die Anwendung der Kriterien der BesAR würde den Kreis der Berechtigten im Vergleich zum heutigen Status deutlich einschränken, eine Vielzahl von Unternehmen zusätzlich belasten und aufgrund unterschiedlicher Unternehmensstrukturen zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Darüber hinaus ist es fraglich die Stromsteuerbegrenzung administrativ an Instrumente zu koppeln, die einerseits nicht mit den Finanzbehörden kompatibel sind und andererseits, deren Grundlage mit dem politischen Ziel die EEG-Umlage abzuschaffen, entfällt.

Auch werden Industrieparkbetreiber oft aus rein formalen Gründen nicht dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in welchem sie tätig sind oder integrierte Unternehmen erreichen aufgrund einer breiten Produktionspalette die Stromkostenintensität nicht. Solche grundsätzlichen Probleme der Liste nach Anlage 4 EEG müssen grundsätzlich – unabhängig vom hier vorliegenden Kontext - behoben werden. Diese Probleme müssen behoben werden, bevor die Kriterien des BesAR im Zusammenhang mit dem Spitzenausgleich angewendet werden kann. Daher ist die Anwendung der BesAR-Kriterien auf den Spitzenausgleich abzulehnen.

Als zweite zu prüfende Option nennt das BMF die Liste und die Kriterien der Carbon Leakage Verordnung des BEHG. Die EID lehnen auch diese Lösung ab, da die EU-ETS-CL-Liste plus die Qualifizierung über die Mindestschwelle ggf. gepaart mit weiteren Kriterien der Verordnung (unterschiedliche Kompensationsgrade) ein äußerst komplexes Antragsverfahren mit sich bringt und den Berechtigtenkreis zu stark reduzieren würde, sodass dies gerade zu Carbon Leakage führen würde.

Aus Sicht der EID sollte deshalb eine Lösung gewählt werden, die neben einem effektiven Schutz vor Carbon Leakage eine einfache, unbürokratische Handhabung sicherstellt.

### **Voraussetzung der Gewährung**

Aus Sicht der EID sollte der Nachweis über das Vorhandensein eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 als Voraussetzung der Gewährung des Spitzenausgleichs ausreichen. Die Energiemanagementsysteme haben sich in der Vergangenheit bewährt. Energiemanagementsysteme stellen aufgrund der damit verbundenen Energieziele sicher, dass Unternehmen Energieeffizienzmaßnahmen umsetzen.

Außerdem soll laut Forschungsvorhaben geprüft werden, ob der gewährte Spitzenausgleich verpflichtend in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden soll.

Das Produzierende Gewerbe unterstützt das Ziel des Klimaschutzes und ist nachweislich auf diesem Weg sehr erfolgreich. Der Ansatz, den Spitzenausgleich mit Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen des einzelnen Unternehmens zu verbinden, ist jedoch aus den im Folgenden dargelegten Gründen nicht sachgerecht, denn dieser Ansatz verkennt wesentliche Aspekte der Investitionstätigkeiten im Produzierenden Gewerbe.

Generell sind Investitionen in neue Produktions- und Energieanlagen praktisch immer mit einer Verbesserung der Energieeffizienz verbunden, so dass eine Investition in eine neue Anlage immer auch dem Klimaschutz dient, jedoch ist dies natürlich nicht der alleinige Zweck einer Investition. Klimaschutz ist in der Regel ein integraler Bestandteil von Investitionen im Produzierenden Gewerbe. Es ist kaum möglich zu benennen, welcher Teil einer Investition dem Klimaschutz zuzuordnen ist und welcher Teil anderen Zwecken dient (und jede Zuordnung wäre immer anfechtbar / hinterfragbar).

Eine verpflichtende Verbindung des Spitzenausgleichs mit Klimaschutzmaßnahmen auf Unternehmensebene wird den Reinvestitionszyklen von Anlagen im

Produzierenden Gewerbe nicht gerecht. Investitionen, welche auch der Verbesserung der Energieeffizienz dienen, werden nicht ratierlich Jahr für Jahr vorgenommen, sondern in mehrjährigen Zyklen. Zum Beispiel wird eine Investition in eine hocheffiziente KWK-Anlage typisch nur einmal in 15 Jahren vorgenommen.

Verpflichtungen zu Maßnahmen für den Klimaschutz lassen sich auf Ebene des gesamten Produzierenden Gewerbes mit dem Spitzenausgleich kombinieren, wie dies bei den derzeitigen Regelungen der Fall ist. Auf Ebene der einzelnen Unternehmen wäre dies jedoch nicht sachgerecht.

Die Anforderung, die Kompensation mit Gegenleistungen zu verknüpfen, stellt aus Sicht der EID außerdem einen Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit dar und trägt nicht zu einem internationalen Level-Playing-Field bei. Vorgaben über den Anteil der zu investierenden Mittel gegenüber den Unternehmen zu machen, trägt nicht zu einem 1:1-Ausgleich der Zusatzbelastung der hohen Stromsteuern bei. Die verursachten Kosten werden durch die Zweckbindung nicht ausgeglichen und eine Kostenweitergabe ist nicht möglich. Die Verknüpfung der Kompensation mit einer Gegenleistung kann zu Carbon Leakage führen. Aus diesen Gründen lehnen die EID die Zweckbindung von Entlastungszahlungen an gesetzlich vorgeschriebene Investitionszwecke ab.

### **Höhe des Spitzenausgleichs**

Bzgl. der Höhe des Spitzenausgleichs schlägt das BMF vor, dass eine degressive Ausgestaltung und ein stufenweiser Abbau der Subventionen für fossile Energieträger geprüft werden soll. Die EID lehnen eine solche Ausgestaltung ab. Es gibt Prozesse, die nur mit Erdgas gefahren werden können. Künftig können zwar einige dieser Prozesse auch mit Wasserstoff betrieben werden, allerdings steht auf absehbare Zeit nicht ausreichend Wasserstoff zur Verfügung. Zudem ist nicht für alle Prozesse absehbar, ob und ggf. wann sie überhaupt auf Wasserstoff umgestellt werden können. Es gibt noch keine ausreichende Alternative für den Energieträger Gas, sodass eine degressive Ausgestaltung der Förderung zu Carbon Leakage führen würde. Zudem wird im Rahmen der Transformation hin zu einer klimaneutralen Industrie die Bedeutung von Erdgas als Brückentechnologie sogar noch stark wachsen, bis ausreichend klimaneutral erzeugter Wasserstoff zur Verfügung steht. Besser wären an dieser Stelle Anreize zur Technologieförderung, um die Alternativen zu schaffen.